

Merkblatt für die
Planung und Durchführung der Wahl von Superintendentinnen und Superintendenten
ergänzend zu

„Verfahrensschritte für die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten“
FIS-Kirchenrecht Nr. 44 Materialien für den Dienst 2/2011¹

Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften der Kirchenordnung (und nicht nach den Vorschriften des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes [GPfBG] oder ab März 2020 des neuen Pfarrstellenbesetzungsgesetzes [PSBG]). § 1 Abs. 2 Satz 3 Superintendentengesetz lautet deshalb: „Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) finden keine Anwendung.“ Ab März 2020 lautet die Regelung: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“

1. Wahlvorbereitung:²

- a. die Namen der stimmberechtigten Synodenmitglieder sowie die weiteren Eingeladenen nach Art. 92 KO (gegliedert nach den drei Absätzen) und 96 Abs. 1 Satz 2 KO (Gäste) sollen in einer Liste erfasst werden,
- b. prüfen, ob Wahlunterlagen zu Beginn der KS an die Stimmberechtigten (und nur an diese) ausgegeben werden können,
- c. die Art und Weise der Kandidatenvorstellung auf der Synodentagung (Ansage, Beamer, etc.) festlegen,
- d. auf Verfahrensklä rung achten, ob während der Vorstellungen der Kandidat*innen die jeweils anderen Kandidat*innen nicht im Raum sein sollen – manche Kreissynoden handhaben dies so, andere nicht; eine generelle Regelung besteht insoweit nicht,
- e. das Auszählverfahren mit Stimmzetteln, Einsammelverfahren, Auszählenden, ggf. gesonderten Räumlichkeiten vorbereiten,
- f. die Geschäftsordnung der Kreissynode auf Aktualität prüfen (ggf. Beratung des LKA einholen) und für die Wahlsynode bereithalten; die Geschäftsordnungen der Kreissynoden sollten der im FIS veröffentlichten Muster-Geschäftsordnung von 2015 (Stand Mai 2018) entsprechend überarbeitet sein, was allerdings nicht in allen Kirchenkreisen der Fall ist,
- g. Unterscheidung von Nachfragen an die Kandidat*innen und Personaldebatte ohne Kandidat*innen und mit ausgeschlossener Öffentlichkeit; Kriterium nicht stellen- oder einfach personenbezogen, sondern, wenn es um die grundsätzliche Eignung der oder des Kandidat*in geht, Problem: Suggestivfragen;
- h. vor Personaldebatte die Öffentlichkeit und die Kandidat*in ausschließen (Personen nach Art. 92 KO bleiben im Raum).

2. Durchführung der Wahl:³

- a. die Liste der stimmberechtigten Synodenmitglieder bereithalten und während der Wahl abgleichen, um sicherzustellen, dass nur Stimmberechtigte ein Votum abgeben,

¹ Materialien für den Dienst 2/2011 (letzte Aktualisierung: 05.10.2018) „Verfahrensschritte für die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten“, FIS-Kirchenrecht Nr. 44 (Verfahrensschritte).

² Ergänzung zu den Verfahrensschritten unter Ziff. 4 (S.7 ff.).

³ Ergänzung zu den Verfahrensschritten unter Ziff. 5 (S. 11 ff.).

- b. vor der Wahl soll die Zahl der Stimmberechtigten mitgeteilt werden; damit ist die mögliche Stimmenzahl ermittelbar,
- c. Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 Kirchenordnung beachten:
„³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁵Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁶Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.“

Es können mehrere Wahlgänge erforderlich werden. Bei mehr als zwei Kandidat*innen kann im ersten Wahlgang bereits die erforderliche Mehrheit erreicht werden. Ist das nicht der Fall, stehen die beiden Kandidat*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, im zweiten Wahlgang. Das gilt auch dann, wenn sie beide dieselbe Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Sofern die zweiten beiden Kandidat*innen gleich viele Stimmen erreicht haben, soll eine Stichwahl zwischen diesen beiden Zweitplatzierten stattfinden. Ein Losentscheid findet bei der Superintendentenwahl nicht statt.

Im zweiten Wahlgang wird solange gewählt, bis eine oder einer der beiden Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erlangt oder die Wahl ohne Ergebnis beendet wird. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzenden oder auf Antrag die Kreissynode selbst.

3. Verkündung des Ergebnisses:

- a. Bezugnehmend auf die Zahl der Stimmberechtigten soll die Zahl der abgegebenen Stimmen in dieser Reihenfolge mitgeteilt werden:
 - (1) Zahl der ungültigen Stimmen
 - (2) Zahl der Enthaltungen
 - (3) Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten*innen, die das konkrete Ergebnis vermitteln
- b. Planung der Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahl im Kirchenkreis und über die landeskirchlichen Kanäle.

gez. Christiane Niebuhr / Hans-T. Conring